

Vorteile der Gemeinnützigkeit

Steuerbefreiungen für den Verein

Gemeinnützige Vereine sind mit Ausnahme des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von Ertragsteuern – der Körperschaftssteuer (entspricht der Einkommenssteuer bei natürlichen Personen) und der Gewerbesteuer – befreit. Befreit sind sie außerdem von der Grundsteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer und von der Kapitalverkehrssteuer. Diese Steuerbefreiung gilt vor allem für den ideellen Bereich: für Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erbschaften, Zuschüsse, Umlagen und Ähnliches fallen keine Steuern an. Auch bei der Vermögensverwaltung und beim Zweckbetrieb sind gemeinnützige Vereine von der Körperschafts- und Gewerbesteuer befreit. Und selbst der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist bis zu einer gewissen Grenze steuerbefreit: Solange seine Einnahmen 45.000 Euro nicht übersteigen, fallen keine Steuern an. Nach dem Umsatzsteuergesetz gibt es eine Reihe weiterer Steuerbefreiungen. Für gemeinnützige Organisationen gilt bei der Vermögensverwaltung und bei Zweckbetrieben (z.B. sportliche oder kulturelle Veranstaltungen) der ermäßigte Steuersatz von sieben Prozent. Zudem können gemeinnützige Vereine die Vorsteuerpauschalierung zum ermäßigten Satz in Anspruch nehmen.

Steuerbefreiungen für ehrenamtlich Tätige und Spender

Bei Aufwandsentschädigungen (Vergütungen) und Spenden (teilweise auch Mitgliedsbeiträgen) profitieren gemeinnützige Vereine mittelbar von weiteren Steuerbefreiungen. So sind Vergütungen für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im Auftrag eines gemeinnützigen Vereins (seit 2021) bis zu einer Höhe von 3.000 Euro/Jahr steuerfrei (sogenannte Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG). Das Gleiche gilt für Vergütungen für sonstige allgemeine nebenberufliche ehrenamtliche Tätigkeiten bis zu 840 Euro/Jahr (die sogenannte Ehrenamtspauschale, nach § 3 Nr. 26a EStG). Ein besonderer Anreiz, den eigenen Verein als gemeinnützig anerkennen zu lassen, ist die Berechtigung, Spenden annehmen und Spendenbestätigungen ausstellen zu können. Die Spender können die Spende von ihren zu versteuernden Einkünften abziehen und damit ihre Einkommenssteuer verringern (§ 10b EStG). Nach geltendem Steuerrecht können Einzelpersonen bis zu 20 Prozent ihrer Einkünfte als Spenden geltend machen, Unternehmer alternativ eine Höchstgrenze bis zu 4/1.000 der gesamten Umsätze, Löhne und Gehälter des betreffenden Kalenderjahrs.

Allgemeine Vergünstigungen

Über die steuerlichen Vorteile und Anreize hinaus gibt es weitere finanzielle Vorteile, die in der Regel nur gemeinnützigen Vereinen gewährt werden:

- Zuschüsse aus öffentlichen Kassen oder von [Stiftungen](#) sind regelmäßig an die [Gemeinnützigkeit](#) (oft auch an die Institutionalisierung des Vereins durch die Eintragung in das Vereinsregister) gebunden,
- Zugehörigkeit zu Dachverbänden und die Nutzung entsprechender (mengenbegünstigter) Rahmenverträge (z.B. für Versicherungen),
- (kostenfreie oder kostengünstige) Überlassung von Hallen oder anderen »öffentlichen Räumen« durch öffentliche Körperschaften oder
- nicht zuletzt auch die Gebührenbefreiung für die Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand ist den Mitgliedern dafür verantwortlich, dass der Gemeinnützigkeitsstatus aufrechterhalten bleibt. Führen Fehler des Vorstands dazu, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, droht unter Umständen eine persönliche Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber.